

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ganzes und nachwärts zum Theil hartnäckiges Lügen, charakterisirt, und überdas der Richter selbst seine, vermög peinlichem Gesetzbuch sechsährige Gefängnißstrafe, auf ein und ein halb Jahr herabgesetzt, und ihm dadurch schon einigermaßen Gnade anstatt Recht wiederfahren lassen; und endlich weder ein 22jähriges Alter, noch die Trunkenheit, bey wiederholten qualificirten Verbrechen entschuldigend; und die Ruhe und Sicherheit der Republik, das feste Gesetz aller Gesetzgeber seyn soll. Darum rathet Euch Eure Criminalcommission an, in Hinsicht aller dieser Gründe, in das Begnadigungsbegehren des Heinrich Hauenslein von Brugg nicht einzutreten.

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

An die Vollziehung.

Die Besitzer der neun Gerechtigkeiten, in welche das Gemeindgut von Reußgg, im Distr. Muri, Canton Baden, vertheilt ist, wünschten dieses ihr gemeinsam besitzendes Eigenthum gänzlich unter sich vertheilen zu dürfen; ein Begehren, dem in so weit keine Hindernisse entgegen zu stehen scheinen.

Nichts desto weniger aber fodert doch das Gesetz vom 15. Dec. 1800, daß dem gesetzgeb. Rathe nicht nur das Theilungsbegehren, sondern auch die Theilungsacte selbst mit vorgelegt werde, was auch um so nothwendiger ist, da die gute Ordnung will, daß die Ratification des Gesetzgebers in das Theilungsinstrument selbst eingeschrieben werden soll.

Der gesetzgebende Rath will Sie daher einladen, B. Vollz. Rätthe, den Petenten ihr auf zu erhaltende Genehmigung hin, errichtetes Theilungsinstrument abzufodern, und ihm solches nebst einer Abschrift des dieses Gemeinguts halber im Jahr 1760 ergangenen Syndikatschlusses, mitzutheilen.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. B. Joh. Georg Fall von Sachsenburg, Apotheker in Aubonne, wohnt seit 10 Jahren daselbst, hat eine Schweizerin geheirathet, und bittet um das helvetische Bürgerrecht. Wird an die Const. Commission gewiesen. (Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Schreiben des Vollz. Rathes an den Regierungstatthalter des Cant. Schaffhausen.

So unangenehm es dem Vollziehungsrathe seyn mußte, aus der von Euch eingesandten Adresse der

sämmtlichen Auctoritäten eures Cantons zu vernehmen, daß das Gerücht, als sollte dieser Canton von Helvetien losgerissen werden, einen grossen Theil eurer Mitbürger beunruhiget hat: so angenehm mußte ihm der, in dieser Zuschrift aufgestellte Beweis von ihrer treuen und festen Anhänglichkeit an das gemeinschaftliche Vaterland und ihre feyerliche Erklärung seyn, Schweizer bleiben zu wollen; und so sehr freut es ihn, Euch, Bürger Statthalter, und durch Euch den Auctoritäten und dem Volke eures Cantons die Versicherung geben zu können, daß jenes Gerücht durchaus falsch und daß gar nicht die Rede sey, den Canton Schaffhausen von der helvetischen Republik zu trennen.

Ihr seyd eingeladen, diese Versicherung euren Mitbürgern zu ihrer Beruhigung bekannt zu machen.

Kleine Schriften.

Als ein Altenstück von pedantischem Unsinne und einer seltenen Verwirrung des menschlichen Geistes verdient eine Flugschrift einiger Professoren in Basel den Psychologen aufbewahrt zu werden, die den Titel führt:

Urkunden betreffend die Stiftung und die Freyheiten der Universität zu Basel. Omnes omnium charitates patria una complexa est. Cicero. 4. 1801. 9 Bogen.

Diesen Urkunden, die aus dem Stiftungsbriefe und einer Bulle des Pabsts Pius des zweyten, und mehreren alten Vertragsbriefen zwischen dem Rathe zu Basel und der Universität bestehen, ist ein Capitel gelehrter Bemerkungen angehängt, dessen Inhalt wir in gewissenhaftem Auszuge dem Publikum zum Besten geben.

Pabst Pius der zweyte, (den sie auch ihren hohen Gönner nennen), hätte (sagen sie) auf Ansuchen des Rathes und der Gemeinde verordnet: „Daß für und für in der Stadt Basel seye und zu ewigen Zeiten bleibe, ein allgemeines Studium, das ist eine Universität; woraus sich ergebe, daß diese ein Privateigenthum der Stadt und Gemeinde Basel sey! (In eben diesem Stiftungsbriefe und in der Bulle wird der Universität die Aufrechthaltung und Verbreitung des katholischen Glaubens bedingt and Herz gelegt und am Schlusse allen denen, die sich erfrechen würden, die ertheilten Privilegien zu betasthen, mit der Ungnade der heiligen Apostel Paulus und Petrus gedroht!)

Unbeschreiblich groß sey der Nutzen, welcher der Stadt durch diese Gründung zustoß, nicht nur weil dadurch viel Erwerb in die Stadt gebracht wurde, (diesen Grund stellen sie voran), sondern auch weil die Kinder! und Angehörigen von Basel in allen Wissenschaften, Künsten, und allem, was sie zu wissen nöthig haben konnten, unterrichtet werden konnten (!) und also nicht gezwungen waren, mit großen Unkosten auf fremde Universitäten zu reisen. (Schade daß die jungen Schweizer und besonders die Basler, die auf fremden Universitäten ihre Bildung suchen mußten, diesen Satz nicht früher beherzigten!) Besonders groß aber sey der daraus erwachsene Vortheil, daß alle und jede Lehrstellen und andere Stellen, welche Kenntnisse erfordern, ausschließlich mit Bürgern der Gemeinde Basel besetzt werden können. (Bei diesem Mirakel muß man annehmen, daß ein jeder Basler, dem man durchs Loos den Prof. stempel aufdrückte, auf die Empfehlung des Papstes Pius II. von den Aposteln Petrus und Paulus inspirirt wurde.) Dieser Vorzug der Gemeinde erhebe ihre Universität vielleicht zur Einzigen in der Welt!

Es müsse also jeder Bauer begreifen, daß an diesem Vertrage nichts könne geändert werden, weder von Regenten und Obrigkeiten noch von solchen, welche durch die Revolution an ihre Stellen gelangt sind, wenn sie nicht als gewaltthätige Despoten, welche Alles, was durch Natur- und Völkerrecht geheiligt ist, unter die Füße treten, angesehen werden wollen. Nachdem sie nun ihre Logik wieder ex abrupto zwey große Paragraphen über die ewigen Zeiten expectoriren ließ, die sie sich auf keinen Fall wollen nehmen lassen, geben sie endlich zu, daß freylich zuweilen an einem solchen menschlichen Institute einige Veränderungen nöthig werden können, diese dürften aber ohne Einwilligung der Regenz nicht vorgenommen werden, indem nach einer angeführten Stelle eines Instruments vom Jahre 1460, zwey Glieder der Obrigkeit und zwey aus der Reihe der Professoren den streitigen Punkt zu beizurechtigen hätten; falls aber diese Contrahenten nicht einig würden, müsse der Bischof von Basel als Obmann ihr Schiedsrichter seyn! —

Offenbar sey es also, daß kein Mensch in der Welt, kein Regent, keine Obrigkeit

Zeit u. c. (!) befugt seyn könne, an den Freyheiten und Rechten der Universität der Gemeinde Basel ohne dieser ihre Einwilligung nur das Mindeste zu verändern, und daß jede Bedrückung und sogar jeder Gedanke von Verletzung, Zerstörung u. dieser Universität eine Verletzung nicht nur der bürgerlichen Rechte, sondern selbst des Natur-, Völker-, Staats-, und sogar des göttlichen Rechts (!!!) seyn würden.

Dieser Vertrag wäre von den alten löblichen Regenten immer beobachtet worden, allein seit der Revolution verhalte sich die Sache anders; da hätte man ihnen von ihren Privilegien weggeschnitten und zwar erlich, die Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen, gleich als wenn sie nicht, wenigstens eben so gut als irgend ein Distriktsgericht u. c. c. (!) richten könnten; zweitens das Recht abgehende Professoren und Lehrer des Gymnasii durchs Loos zu erwählen, da doch auf ihrer nun so verkannten Universität die größten Leute, als kaum eine Universität in der Welt aufzustellen vermögend seyn mag, gezogen wurden. (Fuimus Troes! und waren die Einwohner von Abdera darum weniger Abderiten, weil Demokrit ihr Mitbürger war?) Dieses Recht Professoren zu erwählen, hätte man ihnen so zu reden durch einen Federstrich zernichtet und zerrissen, welches etwas sey, dergleichen bey Völkern, welche Begriffe von Recht und Gerechtigkeit haben, niemals kann erhört worden seyn! So müßten sie sich auch von Bern heunter vorschreiben lassen, was sie lehren sollen; das hätten sie immer selbst unter sich richtig gemacht, denn (fragen sie) wer soll besser beurtheilen können, was schicklich und nützlich zu lehren, als diejenigen, welche die hiezu nöthige Wissenschaft besitzen??

Dann wären ihnen übertriebene Forderungen von lästigen Arbeiten und Verrichtungen aufgebüdet worden, (in der einen Hälfte des Jahrs sind, wie man vernimmt, Ferien, und in der andern oft keine Studenten!), da nicht nur von keiner Erhöhung der Gehalte die Rede war, sondern ihr gewöhnliches Einkommen in schlechterer

Scheidemünze und geringen Naturalien abgeführt worden. (Hinc illæ lacrymæ.)

„Ist bey solchen Umständen (wir setzen ihre eigenen unveränderten Worte her) einer Universität der Gemeinde Basel zu verdanken? Ist ihr übel zu nehmen? wenn sie bey dem unpartheyischen wohlthätigen Theil des Menschengeschlechts, bey dem Theil, der noch Treu und Glauben, Billigkeit und Recht und Gerechtigkeit schätzt, ihren Schmerzen, ihre Empfindlichkeit über diese Behandlungsart, welche sie bereits erdulden müssen und mit der sie noch bedrohet wird, bekannt werden läßt.“

„Will die helv. Regierung eine neue Universität haben — sie mag nun National, Central, Exercitisch oder wie sie immer will, heißen sollen, so kann sie eine solche anlegen lassen, wo sie immer will — und mag dann sehen, wie ihre helvetische Doctoren, Licentiaten, Magister & cætera in Deutschland und anderwärts, wo eigentliche, ordentliche Universitäten sind, angesehen werden. Nur lasse sie der Gemeinde Basel die Ehre und was dazu gehört“ ic. ic. — Ohe jam satis!!!

Diese Professoren von Basel suchen also mit einer unnachahmlichen Logik und einer herzbrechenden Darstellung der Welt zu beweisen:

1. Daß ihre Universität ewig seye und bleiben müsse.
2. Daß sie mit allem was dazu gehört ic. ic. (d. h. mit allen Professoren, Doctoren, Licentiaten, Magistern & cætera) ein Gemeindsgut seye!
3. Daß alle Künste und Wissenschaften, welche ihre Kinder und Angehörigen zu wissen brauchen, daselbst gelehrt werden, und daß sie am besten verstehen, was man zu wissen nöthig habe, weil sie sich damit abgeben!
4. Daß der größte Vorzug ihrer Universität darin bestehe und sie zur Einzigen in der Welt erhebe, nebst andern Privilegien alle Lehrstellen mit Bürgern der Stadt besetzen zu dürfen.
5. Daß alle & cætera, welche sich an ihre Vollkommenheit wagen, als gewalthätige Despoten und Verleher von fünferley verschiedenen Sorten von Recht angesehen werden müssen, und daß — mit Erlaubniß — der Bischof von Basel als Obmann, ihr Schiedsrichter sey; und endlich

6. Daß man ihre vortreflichen Arbeiten mit schlechter Scheidemünze bezahle.

Sendschreiben an den Bürger u., Verfasser mehrerer Aufsätze im Republikaner. Von Joh. Heint. Bremi, Professor in Zürich. Im März 1801. 8. S. 8.

„Es hängt von Ihnen ab, wie weitläufig diese Correspondenz werden soll. — Aber immer werde ich so antworten, wie man mir ruft.“ Dieß sind die Schlussworte des Sendschreibens. Es ist uns nicht bekannt, daß der B. u. je im Schw. Republikaner dem Bürger Bremi geruffen hätte; schwerlich wird er ihm antworten; wenn aber der B. Bremi zu Fortsetzung dieser Correspondenz wirklich großen Kitzel fühlte, so mag er immer weiter schreiben: wer weiß, am Ende kann ihm vielleicht doch noch eine Antwort werden. Ein Liebhaber muß sich nicht so gleich abschrecken lassen, wenn seine Schöne auch Anfangs ein bißgen spröde thut.

Es scheint hauptsächlich die Logik des B. u. zu seyn, mit der es schlimm stehet: denn die Bremische Logik bringt aus dem Aufsatz in Nr. 269 des Republ. das (wie es S. 4. mit Recht genannt wird) wahre Absurdum heraus. „daß Zürich gar keinen Pöbel habe.“

Sonst erzählt dann der B. Bremi gelegentlich, (S. 4) „daß die Städter gute Leute seyen: sie bezahlen ihre Abgaben richtig: sie folgen den Gesetzen: sie arbeiten im Schweiße ihres Angesichts: sie dulden, was ihnen aufgelegt wird: kurz, sie sind stille redliche Bürger.“ Das Volk hingegen (wie es scheint, giebt es in den Städten nicht nur keinen Pöbel, sondern auch überall kein Volk) ist nach einer S. 6. befindlichen Stelle, bisdahin „weder gehorsam, noch vernünftig, noch Ordnung liebend geworden.“

Die Zumuthung an den B. u.: „es hätte derselbe anstatt Männer zu bekämpfen, Geister vernichten sollen“ (S. 6), ist drohlich genug. Aber auch mit dem Geisterbannen wird sich der B. u. schwerlich abgeben: würde er es thun, so könnte er leicht auf den unglücklichen Einfall gerathen, in den Städten anfangen zu wollen: und alsdann würde ihm ohne Zweifel B. Br. darthun, daß es in den Städten, oder wenigstens in Zürich, keinen Geist gebe, so wie er ist darthut, daß es dort keinen Pöbel und kein Volk giebt.